

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

[§ 44 Bundesmeldegesetz (BMG)]

ANTRAGSTELLER	
(Name)	(Vorname)
(Geb.-Datum)	(Anschrift)

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) über folgende Person:

MELDEREGISTERAUSKUNFT ÜBER		
(Name)	(Vorname)	(Geb.-Datum)
LETZTE BEKANNTE ANSCHRIFT		
(Straße, Hausnummer)	(Postleitzahl)	(Ort)
(sonstige Angaben)		

Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

privat

(bitte Grund angeben)

gewerblich

Adressabgleich

Forderungsmanagement

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Bonitätsprüfung

Markt, Meinungs- und Sozialforschung

Sonstige Zwecke

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich

.....
 Adressermittlung und Weitergabe an folgende Person(en) oder Stelle(n):



(ggf. bitte angeben)

Weiterverwendung der Daten: (→ ist in jedem Fall anzugeben)

Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel erfolgt nicht.

Eine einfache Melderegisterauskunft ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 Euro.

✕

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann daher nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

Bundsmeldegesetz (BMG) § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
 - a) den Familiennamen,
 - b) den früheren Namen,
 - c) die Vornamen,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) das Geschlecht oder
 - f) eine Anschrift und
2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

Bundsmeldegesetz (BMG) § 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschließenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Auf das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) wird entsprechend verwiesen.